

KEINE AUSFALLHAFTUNG FÜR EINLAGENSCHULDEN EINES MITGESELLSCHAFTERS VOR FÄLLIGKEIT

I. Kernaussage des BGH

Scheidet ein Gesellschafter, der seiner Einlagenschuld vollständig nachgekommen ist, aus einer GmbH aus, haftet er nicht für Resteinlagenschulden von Mitgesellschaftern, wenn die Resteinlagenschuld im Zeitpunkt des Austritts noch nicht fällig war.

II. Sachverhalt

Der beklagte Gesellschafter 1) gründete zusammen mit Gesellschafter 2) eine GmbH. Der Beklagte hielt einen Geschäftsanteil über EUR 2.500 und erbrachte seine Bareinlage vollständig. Gesellschafter 2) hielt eine Beteiligung über EUR 22.500, die er aber nur i.H.v. EUR 11.250 erbracht hat. Die Satzung der GmbH enthält keine Fälligkeitsregelung. Ein Gesellschafterbeschluss, der die Resteinlagenschuld des Gesellschafters 2) fällig gestellt hätte, wurde zu keinem Zeitpunkt gefasst. Anfang 2009 übertrug Gesellschafter 1) seinen Geschäftsanteil für EUR 1 auf Gesellschafter 2). Ende 2010 wurde das Insolvenzverfahren über die GmbH eröffnet. Kurz darauf forderte der klagende Insolvenzverwalter von Gesellschafter 2) die noch ausstehende Resteinlage, der diese jedoch nicht bezahlen konnte. Anfang 2011 wurde der in Rede stehende Geschäftsanteil des Gesellschafters 2) kaduziert; eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Gesellschafters 2) verlief erfolglos.

Das LG hat die Klage des Insolvenzverwalters auf Zahlung der Resteinlagenschuld abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Die Revision des Klägers hatte ebenfalls keinen Erfolg.

III. Rechtsauffassung des BGH

[1] Das Revisionsgericht stimmt mit den Vorinstanzen überein und prüft lehrbuchartig, ob dem klagenden Insolvenzverwalter ein Anspruch gegen den ausgeschiedenen Gesellschafter der GmbH auf Zahlung der Resteinlagenschuld i.H.v. EUR 11.250.

[2] Nach Auffassung des erkennenden Senats besteht ein solcher Anspruch unter keinen rechtlichen Gesichtspunkten, weil weder § 22 GmbHG noch § 24 GmbHG noch § 16 Abs. 2 GmbHG anwendbar seien.

[3] § 22 GmbHG gewährt einer GmbH subsidiär

einen Anspruch gegen den Rechtsvorgänger eines kaduzierten Geschäftsanteils, wenn eine Einlagenschuld nicht vollständig beglichen wurde. In casu sei § 22 GmbHG jedoch nicht anwendbar, weil der Beklagte zu keinem Zeitpunkt Rechtsinhaber des in Rede stehenden Geschäftsanteils i.H.v. EUR 22.500 gewesen sei und daher eine Rechtsvorgängerschaft nicht angenommen werden könne. Der übertragene Geschäftsanteil sei gerade nicht kaduziert worden.

[4] Weiter prüft der BGH, ob § 24 GmbHG als Anspruchsgrundlage herangezogen werden kann. § 24 GmbHG normiert eine Ausfallhaftung, bei der es nicht darauf ankommt, ob der in Anspruch genommene Mitgesellschafter Rechtsvorgänger des betroffenen Geschäftsanteils ist oder nicht. § 24 GmbHG sei aber nur anwendbar, wenn die Resteinlagenschuld fällig sei. Mitgesellschafter haften ? unabhängig einer noch bestehenden Gesellschafterstellung ? nur, wenn die Resteinlagenschuld im Zeitpunkt der Gesellschafterstellung fällig gestellt worden sei. Da in casu eine Fälligkeitsregelung in der Satzung fehle und ein Beschluss nach § 46 Nr. 2 GmbHG nicht herbeigeführt worden sei, sei die Resteinlagenschuld während der Gesellschafterstellung des Beklagten zu keinem Zeitpunkt fällig gewesen. Die Fälligkeit sei erst durch den Insolvenzverwalter Ende 2010 herbeigeführt worden. Unerheblich sei nach ganz herrschender Meinung auch, dass die Übertragung zwischen den zwei Gründungsgesellschaftern stattgefunden habe. Eine Auslegung des § 24 GmbHG nach Wortlaut und Sinn und Zweck ergebe vielmehr, dass nur für fällige Resteinlagenschulden gehaftet werden solle. Das folge aus dem Grundsatz, dass jeder Gesellschafter nur für eigene Einlagenschulden hafte. Der Ausnahmecharakter der in § 24 GmbHG normierten Ausgleichshaftung erlaube keine extensive Auslegung der Norm.

[5] Ebenso wenig bestünde ein Anspruch nach § 16 Abs. 2 GmbHG, weil diese Regelung nur eigene Einlageverbindlichkeiten betreffe.

[6] Die Rechtsfrage, ob ausnahmsweise eine Haftung unter dem Gesichtspunkt eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Beklagten begründet werden könne, könne hier offen gelassen werden, weil ein rechtsmissbräuchliches Verhalten schon nicht vorliege.

IV. Bewertung und Würdigung der Entscheidung

[7] Das Urteil ist im Ergebnis richtig. Der BGH bemüht sich um einen schonenden Ausgleich der unterschiedlichen Interessen, was insbesondere in seinen Ausführungen zu § 24 GmbHG erkennbar wird. Es gilt den Grundsatz zu wahren, dass für fremde Resteinlagenschulden nicht haftet wird. Sieht das Gesetz von diesem Grundsatz Ausnahmen vor, weil die Kapitalaufbringung zugunsten von Gesellschaftsgläubiger sichergestellt werden soll, sind diese Ausnahmen restriktiv zu handhaben.

[8] Reduziert man die rechtliche Problematik auf das Wesentliche, stellt sich die Frage, wie der Kreis der Haftenden Gesellschafter in § 24 GmbHG zu bestimmen ist. Die Auslegung des BGH, der auf die Fälligkeit abstellt, ist rechtlich nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang

kann weiter gefragt werden, ob es gerechtfertigt ist, dass es die Gesellschafter selbst in der Hand haben, über die Anwendbarkeit des § 24 GmbHG zu entscheiden. De lege lata ist § 46 Nr. 2 GmbHG die maßgebende Norm, die es erlaubt, die Fälligkeit und somit die Ausfallhaftung verbleibender oder bereits ausgeschiedener Mitgesellschafter zu steuern. Würde § 24 GmbHG auch auf nichtfällige Resteinlagenschulden angewendet werden können, würde zugleich die vom Gesetzgeber durch § 46 Nr. 2 GmbHG gewährte Entscheidungsfreiheit enorm beeinträchtigt werden, weil Gesellschafter aufgrund der Gefahr einer Ausgleichshaftung auf die Herbeiführung eines entsprechenden Beschlusses drängen könnten. Insoweit trägt die Gesellschaft und mittelbar die Gesellschaftsgläubiger das Insolvenzrisiko des Gesellschafters, dessen Anteil kaduziert wird.

Damian Schmidt

Herausgeber:

GRAF KANITZ, SCHÜPPEN & PARTNER

RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Pariser Platz 7 | D-70173 Stuttgart

Telefon: +49 711 22 96 56-0

Telefax: +49 711 22 96 56-138

E-Mail: stuttgart@grafkanitz.com

www.grafkanitz.com